

Satzung
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern
der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Neuenkirchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2020 folgende Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertreten wird ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 2

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.

§ 3

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Verordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des

Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden.

§ 6

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntSchVOfF) oder der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtL-fF) zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

§ 7

Digitale Gremienarbeit

Die Gremienarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch über das Sitzungsprogramm der Amtsverwaltung. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung, nach Vorlage eines Kaufbelegs, einen einmaligen Zuschuss pro Wahlzeit in Höhe von 500 Euro für die Beschaffung und den Erhalt der entsprechenden Ausrüstung.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten/innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt je Stunde 25,00 €. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt maximal 100,00 € pro Tag
- (2) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit

gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamten/innen, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Fahrtkosten

Ehrenbeamten/innen, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 10

Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze oder der Bruchteile in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der errechnete Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 30.06.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neuenkirchen, den 24.02.2020

Thies Wellnitz
Bürgermeister